



KED in NRW – Oxfordstraße 10^{SEP} - 53111 Bonn

KED in NRW
Landesverband

An das Ministerium für
Schule und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

per Mail

Bonn, 9. September 2019

Stellungnahme der KED in NRW zum 15. Schulrechtsänderungsgesetz
Aktenzeichen 221-2.02.02.01-151650/19

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes Stellung zu nehmen. In diesem Entwurf wurden einige Dinge, die den organisatorischen Alltag und auch die Eltern der Schüler betreffen, klarer formuliert, was wir ausdrücklich begrüßen (z.B. §55, die Geldsammlungen betreffend).

Die Neuformulierungen in §54 begrüßen wir ausdrücklich, da sie der Würde des Menschen Rechnung tragen.

Im Vorfeld war seitens der Elternverbände auch eine Klärung der Wählbarkeit im Sinne der Elternmitwirkung angefragt worden. Dies betrifft auch und vor allem die Zusammensetzung der Schulpflegschaften. Wir lehnen es ab, dass, wie im Entwurf zu §72 vorgeschlagen, dieselbe Person in (zwei) verschiedenen Klassen derselben Schule den Vorsitz der Klassenpflegschaft übernehmen können soll. Die Schulpflegschaft wird dadurch verkleinert, und vor allem bei kleinen Schulen oder, wenn mehrere Eltern dies täten, würde sich dies negativ auswirken. Es schafft auch nicht die richtigen demokratischen Anreize, dass möglichst viele sich engagieren, wenn dies von vornherein als Möglichkeit eingeräumt wird. Das Amt des Klassenpflegschaftsvorsitzes ist, wenn es so ernst genommen wird, wie wir es in unserem Verband erfahren, mit großem Engagement verbunden und bedarf hoher Wertschätzung. Dieses Amt für mehrere Klassen auszuüben, birgt die Gefahr der Überforderung. Die Möglichkeit dazu einzuräumen, beinhaltet eine Herabwürdigung dieser Aufgabe.

Sollte dieser Vorschlag dennoch Zustimmung finden, ist eine Häufung der Stimmen mehrerer (zweier) Klassen auf einer Person in der Schulpflegschaft aus denselben Gründen unbedingt abzulehnen, zumal die Aufgaben in der Schulpflegschaft nicht als imperatives Mandat wahrgenommen werden.

Dass § 95 nun die Möglichkeit, Schulkonten für treuhänderisch verwaltete Gelder (z.B. für Klassenfahrten oder Abi-Bälle) zu verwenden, beinhaltet, begrüßen wir sehr. Es wäre aber hilfreich, wenn auch einzelne Lehrkräfte für Unterkonten, die ihre Klasse/Jahrgangsstufe betreffen, eine Verfügungsberechtigung erhielten, da sie meist die Organisation allein übernehmen.

Dass der Übergang zwischen öffentlichem und Ersatzschuldienst in § 103 geglättet und damit erleichtert wird, ist eine positive Neuerung, die viele unserer Mitgliedsschulen betrifft.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Honecker
Vorsitzende